

Vorbemerkung:

Durch die Private oder gewerbliche Nutzung des Gebäudes wird es Vereins- und Nicht-Vereinsmitgliedern ermöglicht, im Alten Wasserwerk in Algermissen private Feierlichkeiten und Veranstaltungen durchzuführen. Die Nutzung der Räumlichkeiten verpflichtet den Mieter zu einem sachgerechten und schonenden Umgang mit dem Vereinseigentum.

§ 1 Übergabe / Übernahme des Objektes:

1. Von Seiten des Nutzers wird der Unterzeichner des Vertrages (Mieter) als Verantwortlicher Nutzer für die Dauer des Mietzeitraumes festgelegt.
2. Ansprüche gegen den gesetzlichen Vertreter des Nutzers, die sich aus der Nutzungsordnung ergeben, bleiben von (1) unberührt.
3. Der Mieter vereinbart mit dem Vermieter einen Termin zur Übergabe der Mieträume. Es wird ein Schlüsselbund für die Mieträume übergeben (Gebäudeschlüssel und Schlüssel für Gartenhütte).
4. Die Rücknahme wird bei der Übergabe vereinbart.
5. Die angemieteten Räume und Einrichtungen werden vom Vermieter in ordnungsgemäßem Zustand übergeben. Trägt der Mieter nicht spätestens bei Übernahme der Mieträume keine schriftlich protokollierten Beanstandungen vor, gilt das Mietobjekt als mangelfrei übernommen.

§ 2 Benutzungsentgelte:

1. Das Nutzungsentgelt und die Höhe der Kautions sind dem Mietvertrag zu entnehmen. Hierzu folgt eine gesonderte Rechnung.
2. Der Rechnungsbetrag ist, zu den in der Rechnung genannten Bedingungen (unter Angabe der Rechnungsnummer), zu zahlen.
3. Im Falle des Verlustes des Schlüsselbundes wird eine Wiederbeschaffungsgebühr in Höhe von 50,00 € erhoben, die von der Kautions abgezogen wird.
4. Für die nicht ordnungsgemäße Reinigung der Spülmaschine wird eine Gebühr in Höhe von 35,00 € erhoben oder mit der Mietkautions verrechnet

§ 3 Verpflichtungen des Mieters:

1. Der Mieter ist berechtigt, die Mieträume ausschließlich für den in Ziff. I. 3. angegebenen Zweck zu nutzen. Eine Änderung des Nutzungszwecks nach Vertragsschluss ist mit dem Vermieter abzustimmen und von diesem schriftlich zu genehmigen.
2. Der Mieter hat die Mieträume pfleglich zu behandeln. Wände und Decken dürfen nicht durch Nägel, Klebmaterialien, Heftzwecken oder sonstige in die Substanz eingreifende Befestigungsmaterialien beschädigt werden. Deko ist rückstandsfrei zu entfernen.
3. Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mieträume für Veranstaltungen zu nutzen, auf denen verfassungsgesetzeswidriges Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird (rechtsextremes, rassistisches, antisemitisches, nationalsozialistisches, linksextremes oder antidemokratisches Gedankengut), sei es durch den Mieter selbst oder durch Besucher der Veranstaltung. Handlungen gegen diese Bestimmung hat der Mieter unverzüglich, ggf. unter

§ 3 Verpflichtungen des Mieters (Fortsetzung):

Anwendung des Hausrechts zu unterbinden. Vom Mieter geduldete Verstöße gegen diese Bestimmung können zur sofortigen Beendigung des Mietverhältnisses führen.

1. Der im Vertrag angegebene Mieter ist für die in den gemieteten Räumen durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter. Er erklärt, dass er als Mieter nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt. Der Mieter ist ohne die Erlaubnis des Vermieters nicht berechtigt, die Mietsache unterzuvermieten oder in sonstiger Weise einem Dritten zu überlassen.
2. Der Mieter hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Er hat alle einschlägigen gewerberechtlichen, ordnungsbehördlichen, versammlungsrechtlichen, feuerpolizeilichen und sonstigen gesetzlichen Regelungen einzuhalten.
3. Der Mieter ist verpflichtet, ab 22 Uhr und insbesondere in den Nachtstunden, entsprechend den für Algermissen geltenden Vorschriften, Lärm und zu laute Musik mit Rücksicht auf die Nachbarschaft zu vermeiden sowie die Nachtruhe zu respektieren. Die Türen zur Straßenseite sowie zum Wohngebäude müssen ab 22 Uhr durchgehend verschlossen sein.
4. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die zugelassene Personenzahl der Räumlichkeit in Höhe von 50 Personen nicht überschritten wird. Bei Überschreitung haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden.
5. Im gesamten Gebäude herrscht Rauchverbot.
6. Nach Beendigung der Nutzung sind die Räumlichkeiten abzuschließen, sämtliche Fenster und Türen sind zu schließen/zu verriegeln.

§ 4 Rücktritt / Kündigung:

1. Der Vermieter ist berechtigt, den Nutzungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Nutzer seine vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere aus § 3, nicht unerheblich verletzt oder wenn eine andere als die vereinbarte Veranstaltungsart durchgeführt wird oder dieses zu befürchten ist.
2. Der Vermieter ist berechtigt, aufgrund von behördlichen Anordnungen z.B. Pandemien, Strom- / Gassparmaßnahmen, Unwetter oder ähnliches, die Vermietung für diesen Zeitraum auszusetzen und ggf. neue Termine anzubieten.
3. Eine evtl. Absage bzw. der Ausfall der Veranstaltung sind dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen. Bei Absage/Nichtdurchführung der Veranstaltung bis drei Wochen vor Mietbeginn wird die Miete vollständig erstattet, zwei bis eine Woche(n) vor Mietbeginn ist die Miete als pauschaler Schadensersatz zu 50% und weniger als eine Woche vor Mietbeginn zu 100% zu zahlen. Dem Mieter bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens gestattet. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Vermieters bleiben vorbehalten.

§ 5 Reinigung:

1. Sämtlicher angefallener Müll (u.a. Flaschen, Verpackungen, Essensreste ...) hat der Mieter aus dem Gebäude und dem Gelände zu entfernen.
2. Das Gebäude ist besenrein zu hinterlassen.

§ 6 Kaution:

1. Zur Sicherung aller Ansprüche des Vermieters gegen den Mieter aus diesem Vertragsverhältnis zahlt der Mieter bei Schlüsselübergabe eine Kaution in Höhe von 100,00 € in bar an den Vermieter. Der Vermieter ist berechtigt, die Kaution für offene Forderungen und alle denkbaren Ansprüche aus dem Mietverhältnis, die er während oder nach Ende des Nutzungsverhältnisses gegen den Nutzer hat, zu verwenden. Die Kaution ist seitens des Vermieters spätestens zwei Wochen nach Rückgabe der Mieträume abzurechnen und der ggf. verbleibende Restbetrag an den Mieter auf ein von ihm zu benennendes Konto oder in bar zu erstatten.

§ 7 Schlussbestimmungen:

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der sonstigen Vertragsbestandteile nicht. Die Parteien vereinbaren schon jetzt, dass an die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Regelung eine solche tritt, die wirksam ist und dem von den Parteien unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten am nächsten steht.
2. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Regelung. Mündliche oder sonstige Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
3. Als Gerichtsstand wird Hildesheim vereinbart.

Datenschutz Hinweis

Dieser Mietvertrag wird für das laufende Geschäftsjahr abgelegt, und die damit erhobenen Personenbezogenen Daten werden als Nachweis zur Abrechnung in unserem Verwaltungssystem (PC) erfasst und gespeichert.